

Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sportlichen Infrastruktur im Landkreis Havelland – „Goldener Plan Havelland 2010“

Der Landkreis Havelland misst der weiteren Entwicklung der sportlichen Infrastruktur eine hohe Bedeutung bei. Ziel ist es, für die Sportstätten im Landkreis Havelland, die nicht über den „Goldenen Plan Brandenburg“ gefördert werden können, eine alternative Fördermöglichkeit zu schaffen, um die Rahmenbedingungen für die sportlichen Aktivitäten im Landkreis Havelland zu verbessern.

Inhalt

Grundlagen

- § 1 Zuwendungszweck
- § 2 Gegenstand der Förderung
- § 3 Zuwendungsempfänger
- § 4 Zuwendungsvoraussetzung
- § 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- § 6 sonstige Zuwendungsbestimmungen

Verfahren

- § 7 Antragsverfahren und Antragsprüfung
- § 8 Bewilligung
- § 9 Auszahlung der Mittel/Rechnungslegung
- § 10 Nachweis der Verwendung
- § 11 Prüfung der Verwendung

Geltungsdauer

01.03.2010 – 31.12.2010

Anlagen

- Anlage 1 - Antrag auf Förderung von Investitionen der Sportvereine bzw. Kommunen im Landkreis Havelland zur Verbesserung der sportlichen Infrastruktur (Anlage 1a für Vereine, Anlage 1b für Kommunen)
- Anlage 2 - Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Verwendungsnachweis)

§ 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- (1) Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Vorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung Zuwendungen in Form von nicht rückzahlbaren Leistungen für Investitionen an vereinseigenen, langfristig gepachteten bzw. gemeindeeigenen Sportanlagen und Vereinsräumen. Förderfähig sind vorrangig Maßnahmen von Sportvereinen und in begründeten Ausnahmefällen von Gemeinden.
- (2) Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen zur Verbesserung der sportlichen Infrastruktur können einen Zuschuss zur Finanzierung erhalten:

- Neu- und Erweiterungsbauten bei nachgewiesenem Bedarf, wobei grundsätzlich auch Projektabschnitte förderfähig sind;
- Instandsetzungen, die der Wiederherstellung und der Verbesserung der Sportnutzung der Gebäude und Anlagen dienen oder die Ausübung einer bestimmten Sportart erst ermöglichen;
- Modernisierungen und Umbauten bestehender Gebäude und Anlagen, wie u.a. neue Heizungsanlagen, Sanitäreinrichtungen, Fenster, Wärmedämmung;
- Umbaumaßnahmen bisher nicht sportlich genutzter Räume zur zukünftigen sportlichen Nutzung;
- Maßnahmen für den behindertengerechten bzw. behindertenfreundlichen Ausbau von Sportanlagen und ergänzenden Einrichtungen;
- Grund- und Erstausstattungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Baumaßnahme im Rahmen der Gesamtkosten;
- Planungsleistungen bei Vereinsprojekten, sofern diese die Umsetzung und Gesamtfianzierung des Projekts glaubhaft machen können.

Sportstätten sollen in der Regel in Abmessungen, Gliederung und Ausstattungen, den Wettkampfbestimmungen der Sportverbände sowie den DIN- und Europeanormen und sonstigen Richtlinien für den Sportstättenbau entsprechen. In besonders begründeten Fällen sind Ausnahmen zugelassen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen für:

- Vorhaben, deren Gesamtkosten bis zu 5.000,00 € betragen (Bagatellgrenze);
- überwiegend wirtschaftlich genutzte Räume und Anlagen;
- Schönheitsreparaturen und Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung;
- Zugangswege, Wohnungen, Garagen, Stützmauern (soweit nicht funktionell erforderlich), Frühjahrsinstandsetzungen;
- Aufwendungen für Grunderwerb, Miete, Pacht oder andere aus den Nutzungsverträgen hervorgehende finanzielle Verpflichtungen sowie Betriebskosten und Raumausstattungen;
- Sportstätten, die ausschließlich oder überwiegend gewerbsmäßig betrieben werden.

§ 3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Sportvereine des Landkreises Havelland erhalten, die Mitglied des Kreissportbundes (KSB) Havelland sind und ihren Sitz in den nachfolgend aufgezählten Gemeinden, Orts- und Gemeindeteilen haben.

- **Brieselang**
OT Brieselang
- **Dallgow-Döberitz**
OT Seeburg
GT Ausbau
GT Dallgow
GT Döberitz
GT Engelsfelde
GT Neurohrbeck
GT Sperlingshof
- **Falkensee, Stadt**
- **Nauen, Stadt**
Kernstadt Nauen
- **Rathenow, Stadt**
Kernstadt Rathenow
- **Wustermark**
OT Elstal
OT Priort
OT Wustermark
GT Dyrotz
GT Dyrotz-Luch
GT Hoppenrade-Ausbau

Zuwendungsempfänger können **in Ausnahmefällen** des Weiteren sein:

- a) die oben aufgeführten Gemeinden selbst, sofern die Sportvereine nicht Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte im Sinne dieser Vorschrift sind,
- b) Vereine und Gemeinden mit Sportstätten im ländlichen Raum (Gemeinden, Ortsteile und Gemeindeteile im Landkreis Havelland, die in der o. g. Aufzählung nicht benannt sind), die derzeit über den Goldenen Plan Brandenburg **nicht** gefördert werden können. Hierzu ist eine Stellungnahme des Kreissportbundes beizufügen.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung der Gewährung einer Zuwendung ist, dass

1. die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der sportlichen Infrastruktur dringend erforderlich ist (es muss ein sportfachlicher Bedarf vorliegen),
2. die Maßnahme den baulichen Anforderungen entspricht und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit geplant ist sowie alle einschlägigen Richtlinien berücksichtigt werden,
3. der Zuwendungsempfänger bereit und in der Lage ist, den erforderlichen Eigenanteil der Investition zu übernehmen (Vorlage eines Finanzierungsplanes) und die Folgekostenfinanzierung gesichert ist. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise durch geldwerte Leistungen oder durch Instrumente der Arbeitsförderung gemäß des SGB III oder SGB II sowie bei Vereinen durch Eigenleistungen erbracht werden,

4. mit der Maßnahme noch nicht begonnen bzw. ein vorzeitiger Maßnahmebeginn bewilligt wurde,
5. die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen sowie die Sicherung der Finanzierung vor Baubeginn vorliegen und nachgewiesen werden,
6. bei der Vergabe von Bauleistungen immer die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) beachtet werden.
7. Durch den Antragsteller ist der Nachweis zu erbringen, dass
 - der Eigentümer oder Pächter der Sportanlage ist. Bei Eigentümern ist nach Maßgabe wirtschaftlicher Erwägungen ggf. die dingliche Sicherung erforderlich. Der Pachtvertrag/Nutzungsvertrag muss mindestens für die Dauer von 10 Jahren bzw. bei Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen für 25 Jahre abgeschlossen sein und er soll die Option auf Fortführung enthalten (Erbbaurechtsvertrag ebenfalls anwendbar);
 - mit Baubeginn eine Gebäudeversicherung (Feuerrohbau) vorliegt;
 - der Mitgliederbestand von Vereinen die Gewähr für eine effiziente Nutzung der Anlage bietet bzw. von der Kommune der erforderliche Bedarf nachvollziehbar dargelegt wird;
 - bei Vereinen im Verhältnis zum Sportangebot bzw. der Leistung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern angemessene Beiträge erhoben werden. Es wird von einem durchschnittlichen Beitrag in Höhe von mindestens 5,00 € je Mitglied pro Monat ausgegangen.

§ 5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung wird als Projektfinanzierung gewährt.
- (2) Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr und ist kassenwirksam bis zum 30. November umzusetzen.
- (3) Die Zuwendung des Landkreises Havelland beträgt max. 66 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. 34 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.
- (4) Die Darstellung von Eigenmitteln aus anderen Haushaltsmitteln des Landkreises (beispielsweise der Arbeitsförderung) ist ausgeschlossen.
- (5) Die Höchstförderung je Maßnahme wird auf 150.000,00 € begrenzt.

§ 6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen enthalten, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen.

Insbesondere ist im Zuwendungsbescheid die Dauer der Zweckbindung wie folgt festzulegen:

- bei einer Fördersumme i. H. v. bis zu 100.000,00 € je Maßnahme 10 Jahre
- bei einer Fördersumme i. H. v. mehr als 100.000,00 € je Maßnahme 25 Jahre.

Eine Nutzung innerhalb der genannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der Zustimmung des Landkreises.

Bei Nichteinhaltung der Zweckbindung behält sich der Landkreis eine vollständige bzw. teilweise Rückforderung der gewährten Fördermittel vor.

Verfahren

§ 7 Antragsverfahren und Antragsprüfung

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind in 2facher Ausfertigung beim Landkreis Havelland bis spätestens 31.03.2010 zu stellen.
- (2) Über die zu fördernden Maßnahmen der Sportvereine und Kommunen erstellt die Landkreisverwaltung im Benehmen mit dem Kreissportbund auf der Grundlage der eingereichten Anträge eine Prioritätenliste.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - die Sportvereine haben eine Stellungnahme der Gemeinde für das beantragte Vorhaben zu erbringen, sofern die Gemeinde nicht selbst Antragsteller ist;
 - die Sportvereine/Kommunen haben eine Stellungnahme des Kreissportbundes anzufügen;
 - Grundbuchauszug, Pachtvertrag für 10 bzw. 25 Jahre oder Erbbaupachtvertrag;
 - Beschreibung der geplanten Investition mit Begründung der Notwendigkeit, einschließlich einer Prognose über die zukünftige Nutzung der Anlage bzw. Einrichtung;
 - prüffähige Projektunterlagen und Pläne (wie z.B. Lageplan, Zeichnungen, Grundrisse, Schnitte, Ansichten, Kostenermittlung, Raumberechnung);
 - Bauzeitenplan;
 - Finanzierungsnachweis;
 - Mitgliedernachweis der letzten 3 Jahre (entsprechend der an den LSB gemeldeten Mitgliederstatistik, sofern es sich um Vereine handelt);
 - Nachweis über den derzeitigen Mitgliedsbeitrag im Verein (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Beschlusses der Mitgliederversammlung bei vereinseigenen Anträgen).
- (4) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Die Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen, die zur Feststellung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder generell zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

§ 8 Bewilligung

- (1) Die Bewilligungsbehörde erlässt die Zuwendungsbescheide im Rahmen der für das Haushaltsjahr 2010 zur Verfügung stehenden Mittel.
- (2) Im Zuwendungsbescheid werden insbesondere festgelegt:
 - Höhe der Zuwendung mit dem Vom-Hundert-Satz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit der Begrenzung auf den Höchstbetrag;
 - Zeitraum der Mittelbereitstellung;
 - Durchführungszeitraum;
 - Verpflichtung des Zuwendungsempfängers, die Förderung durch den Landkreis in der Öffentlichkeitsarbeit darzustellen und auf einem Baustellenschild deutlich zu vermerken.
- (3) Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.
- (4) Geförderte Maßnahmen sind nach der Maßgabe des öffentlichen Vergaberechtes auszuschreiben. Das Ergebnis ist der Bewilligungsbehörde unmittelbar nach der Vergabe vorzulegen.
- (5) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften/Verwaltungsvorschriften Gemeinden (VV/VVG) zu § 44 LHO, soweit nicht in der Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 9
Auszahlung der Mittel Rechnungslegung

Die Auszahlung erfolgt im Wege der Erstattung durch die Bewilligungsbehörde. Mit der Mittel-anforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages in Höhe von mindestens 5 vom Hundert der Gesamt-zuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

§ 10
Nachweis der Verwendung

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen.
- (2) Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von einem Monat nach Erfüllung des Zuwen-dungszweckes, spätestens jedoch zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums vorzulegen.
- (3) Dem Verwendungsnachweis ist ein Ausgabeblatt beizufügen, das Aufschluss darüber gibt, welche Einzelausgaben für Bauleistungen und Lieferungen/Leistungen wann erfolgt sind und in welcher Höhe Fördermittel dafür anteilig in Anspruch genommen worden sind.

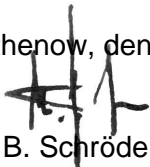
§ 11
Prüfung der Verwendung

- (1) Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie be-scheinigt, dass das Vorhaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in ei-nem Prüfungsprotokoll niederzulegen.
- (2) Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung vor Ort oder durch Einsicht in Büchern, Belegen und sonstigen Projektunterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und entsprechende örtlichen Erhebungen zu ermöglichen. Alle Unterlagen der geförderten Maßnahme sind 5 Jahre aufzubewahren.
- (3) Die Förderungen sind Subventionen, deren missbräuchliche Inanspruchnahme unter Um-ständen strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 01.03.2010 in Kraft und ist bis zum 31.12.2010 befristet.

Rathenow, den 23.02.2010


Dr. B. Schröder
Landrat